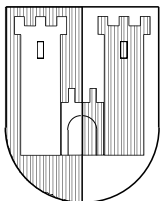


Reglement betreffend die Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe an eine eigenständige Trägerschaft

2016



Gemischte Gemeinde Diemtigen

Inhaltsverzeichnis

Grundsatz	3
Rechtsgrundlagen.....	3
Verfügungsbefugnis.....	3
Koordination.....	3
Leistungsauftrag	4
Eigenwirtschaftlichkeit.....	4
Finanzierung	4
Einmalige Gebühren	4
Wiederkehrende gebühren	4
Bearbeitungsgebühren.....	4
Anwendbares Recht.....	4
Leistungsvereinbarung.....	4
Inkrafttreten	5
Beschluss	5
Auflagezeugnis	5

Der besseren Lesbarkeit halber sind die nachfolgenden Bestimmungen in männlicher Form abgefasst. Die Bestimmungen gelten aber gleichermassen für Frauen und Männer

Reglement betreffend die Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe an eine eigenständige Trägerschaft

Die Gemischte Gemeinde Diemtigen

gestützt auf

- Artikel 6 Absatz 2 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 und
- Artikel 64 und 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998

erlässt folgendes Reglement

Grundsatz

Art. 1¹ Die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung einschliesslich des Hydrantenlöschschutzes ist grundsätzlich eine Gemeindeaufgabe.

² Der Gemeinderat kann unter Einhaltung nachfolgender Bestimmungen die Aufgabe einer oder mehreren selbständigen Trägerschaft übertragen. Er schliesst mit den einzelnen Versorgungen gestützt auf dieses Reglement je eine Leistungsvereinbarung ab.

³ Die Versorgungsgebiete der einzelnen Trägerschaften sind in einem Plan rechtsverbindlich eingetragen.

Rechtsgrundlagen

Art. 2¹ Die selbständigen Trägerschaften erlassen zur Erfüllung ihrer Aufgabe

- a Statuten oder ein Reglement,
- b ein Wasserversorgungsreglement und
- c einen Wassertarif.

² Die Grundlagen, insbesondere das Wasserversorgungsreglement und der Wassertarif, dürfen den Bestimmungen dieses Reglements und der kantonalen Gesetzgebung über die Wasserversorgung nicht widersprechen.

³ Alle Rechtsgrundlagen sind der Gemeinde vor der Verabschiedung durch das zuständige Organ zur Stellungnahme zu unterbreiten.

⁴ Die Statuten von privatrechtlich organisierten Trägerschaften bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Amt des Kantons Bern.

Verfügungsbefugnis

Art. 3¹ Die Trägerschaften sind im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Reglement und der Leistungsvereinbarung hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten der Gemeinde gleichgestellt.

² Sie können insbesondere Gebühren erheben und Verfügungen erlassen.

Koordination

Art. 4¹ Die Gemeinde sorgt für eine ausreichende Koordination zwischen den Versorgungsträgerschaften in ihrem Gemeindegebiet, namentliche betreffend die generelle Wasserversorgungsplanung und die Ausgestaltung der Tarife.

² Der Gemeinderat kann zu diesem Zweck einen Ausschuss einsetzen.

³ Die Gemeinde hat das Recht, in die Exekutive jeder Trägerschaft eine Person mit Stimmrecht abzuordnen. Dieses Recht ist so in den Organisationsgrundlagen der Trägerschaften vorzusehen.

Leistungsauftrag	<p>Art. 5¹ Die jeweiligen Trägerschaften versorgen die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe in ihren Versorgungsgebieten mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser. Sie sorgen zudem für einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.</p> <p>² Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem Wasserversorgungsgesetz.</p>
Eigenwirtschaftlichkeit	<p>Art. 6¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend ausgestaltet werden.</p> <p>² Die Trägerschaften führen eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen.</p> <p>³ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.</p>
Finanzierung	<p>Art. 7¹ Die Trägerschaften finanzieren sich durch</p> <ul style="list-style-type: none">a einmalige und jährliche Gebührenb Beiträge und Darlehen Dritter. <p>² Die Gemischte Gemeinde kann den Trägerschaften ein Darlehen gewähren, das nur für die Wasserversorgung verwendet werden darf. Das Darlehen ist grundsätzlich zu verzinsen und zu amortisieren.</p>
Einmalige Gebühren	<p>Art. 8¹ Die einmaligen Anschlussgebühren sind aufgrund von verursachergerechten Bemessungsgrundlagen, wie zum Beispiel den Belastungswerten (BW) und dem gesamten umbauten Raum, festzulegen. Die Löschgebühren können auf Bauten und Anlagen erhoben werden, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind.</p>
Wiederkehrende Gebühren	<p>² Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger jährliche Grund- und Verbrauchsgebühren aufgrund von verursachergerechten Grundlagen zu bezahlen. Für nicht angeschlossene Bauten und Anlagen im Bereich des Hydrantenlöschschutzes können jährliche Löschgebühren erhoben werden.</p> <p>³ Das Weitere, insbesondere die Art und Höhe der Gebühren und Beiträge, ist im Wasserversorgungsreglement und im Tarif festgelegt.</p>
Bearbeitungsgebühren	<p>Art. 9¹ Wer gegenüber der Trägerschaften Kosten verursacht, bezahlt eine Bearbeitungsgebühr die sich nach dem Kostendeckungsprinzip richtet.</p> <p>² Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
Anwendbares Recht	<p>Art. 10 Die Trägerschaften unterstehen hinsichtlich ihrer Organisationsform entweder den Bestimmungen des privaten oder des öffentlichen Rechts (insbesondere OR oder Gemeindegesetz). Hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstehen sie den Bestimmungen über die öffentliche Wasserversorgung, insbesondere dem Wasserversorgungsgesetz.</p>
Leistungsvereinbarung	<p>Art. 11¹ Der Gemeinderat regelt die Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe durch eine Vereinbarung mit den Trägerschaften.</p> <p>² Er regelt darin insbesondere</p>

- a den Perimeter des jeweiligen Versorgungsgebietes
- b die Zusammenarbeit mit der Gemischten Gemeinde
- c die Gewährung von Darlehen
- d besondere Pflichten der Trägerschaften.

Inkrafttreten

Art. 12 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Beschluss

Die Versammlung vom 24. November 2015 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeinderatspräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. M. Wiedmer

sig. Hu. Ogi

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 22. Oktober 2015 bis 24. November 2015 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Nr. 43 vom 22. Oktober 2015 und Nr. 47 vom 19. November 2015 bekannt.

3753 Oey, 18. Januar 2016

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hu. Ogi